

08.11.94**VP - In****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden
Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrs-
unfallstatistikgesetzes****A. Zielsetzung**

Im Zuge der Änderung des Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle ist die Erfassung der Unfälle mit schwerem Sachschaden neu zu regeln. Entsprechend den Zielsetzungen der Novellierung hat auch die Neubestimmung der Sachschadensunfälle das Ziel, die Unfallaufnahme zu vereinfachen und die Polizeibeamten zu entlasten. Zukünftig wird auf die Schadenshöhe in DM als Erfassungskriterium für Sachschadensunfälle verzichtet. Der Begriff "schwerer Sachschaden" wird durch den Begriff "schwerwiegender Unfall mit Sachschaden" ersetzt. Unabhängig von ihrem Schadensausmaß werden in Zukunft die Sachschadensunfälle detailliert erfaßt, die vom Unrechtsgehalt her schwerwiegend sind und bei denen die Polizei schon aus Verfolgungsgründen eine Unfallanzeige fertigen muß. Die statistischen Daten können diesen Anzeigen entnommen werden.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Stras-

senverkehrsunfälle vom (BGBL. I S.) neu
gefaßt worden ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung ist für den Bund weitestgehend kostenneu-
tral.

Sie wird sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau,
insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

08.11.94

VP - In

Verordnung

des Bundesministeriums
für Verkehr

**Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden
Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrs-
unfallstatistikgesetzes**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 900 07 - Sta 12/94

Bonn, den 7. November 1994

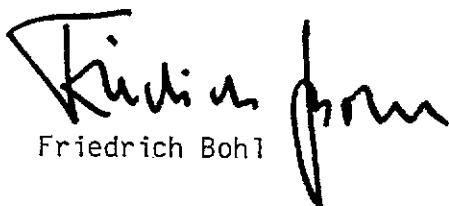
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur näheren Bestimmung des schwer-
wiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des
Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur näheren Bestimmung des
schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden
im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes**

Auf Grund des § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 15. Juni 1990, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, liegt vor, wenn nach den Feststellungen der Beamten des Polizeidienstes

1. als Unfallursache

- a) eine Ordnungswidrigkeit, bei der gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2043), in der jeweils geltenden Fassung eine Geldbuße festzusetzen ist, oder
- b) eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden ist,

anzunehmen ist und

1015/34

- 2 -

2. mindestens ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muß.

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung gestanden hat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

B e g r ü n d u n g**A. Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Verordnung hat das Ziel, die Polizeibeamten bei der Unfallaufnahme zu entlasten. Von der Polizei sollen zukünftig lediglich diejenigen Sachschadensunfälle detailliert aufgenommen werden, die von ihrem Unrechtsgehalt her schwerwiegend sind und bei denen die Polizei schon aus Verfolgungsgründen eine Unfallanzeige anfertigen muß. Durch die Verordnung sollen außerdem Definition und Art der Erfassung der schwerwiegenden Unfälle mit Sachschaden neu geregelt werden, damit längerfristig vergleichbare Daten zum Unfallgeschehen von schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden insbesondere für Verkehrssicherheitsmaßnahmen mit Sachschaden bereitgestellt werden können.

B. Besonderer Teil

Bisher wurde die statistisch detaillierte Erfassung dieser Unfälle am Kriterium der Sachschadenshöhe in DM festgemacht. Dies hat sich in der Vergangenheit jedoch nicht bewährt. Aufgrund von erheblichen Preissteigerungen u.a. für Fahrzeugreparaturen mußte in mehrjährigen Abständen die DM-Grenze für die polizeiliche Erfassung der Unfälle heraufgesetzt werden, so daß längerfristige Vergleiche über die Entwicklung der Sachschadensunfälle nicht mehr sachgerecht vorgenommen werden konnten. Die Schätzung der Schadenshöhe führte durch den Ermessensspielraum der Polizeibeamten zu weiteren Genauigkeitsproblemen. Außerdem fielen Unfälle mit älteren Fahrzeugen häufig - selbst bei Totalschäden - aufgrund des geringen Zeitwertes aus der statistischen Erfassung heraus.

Mit der vorliegenden Verordnung soll ein geeigneteres Kriterium als die Sachschadenshöhe in DM als Erfassungskriterium für Sachschadensunfälle herangezogen werden. Dieses Kriterium ist die Deliktorientierung in Verbindung mit der Nichtfahrbereitschaft der unfallbeteiligten Kraftfahrzeuge. Damit werden inflationsunabhängige und dauerhaftere sowie objektivere Kriterien für die Erfassung von Sachschadensunfällen angewendet. Unabhängig von der Nichtfahrbereitschaft der Kraftfahrzeuge sollen alle Unfälle, bei denen mindestens ein Beteiligter unter Alkoholeinfluß stand, in die Statistik eingehen. Damit kann der Bedarf an Informationen über Unfälle unter Alkoholeinwirkung von Bund und Ländern besser als bisher abgedeckt werden.

Um einen Überblick über das Unfallgeschehen unter dem Einfluß berauschender Mittel insgesamt zu erhalten, ist es erforderlich, daß auch die Unfälle unter Drogen - oder Medikamenteneinfluß in die detaillierte Unfallerfassung eingehen. Die Erfassung dieser Unfälle wird jedoch solange zurückgestellt, bis verbesserte Nachweisverfahren entwickelt sind und insbesondere Vortestverfahren vorliegen, die eine frühzeitige Erkennung und eine der Atemalkoholuntersuchung entsprechende Überprüfung von Drogen - oder Medikamenteneinwirkungen ermöglichen.

Ein weiterer Vorteil gegenüber der bisherigen Regelung besteht darin, daß für die Polizei Zusatzbelastungen durch die Statistik entfallen, da sie nur diejenigen Unfälle detailliert mittels Verkehrsunfallanzeige aufnehmen wird, bei denen sie ohnehin tätig werden muß. Für die Statistischen Landesämter wird durch die Einschränkung auf die Erfassung der Unfälle mit nicht mehr fahrbereiten Kraftfahrzeugen keine Mehrbelastung durch zusätzlich zu bearbeitende Fälle entstehen.

C. Kosten

Die Verordnung ist weitestgehend kostenneutral. Für das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter entstehen keine dauerhaften Zusatzkosten. Soweit in diesen Ämtern Umstellungskosten anfallen, sind diese Kosten bereits in den Kosten für das "Erste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes" berücksichtigt.

Die Polizei wird durch die sich aus der Verordnung ergebende Verwaltungsvereinfachung erheblich entlastet, eine Quantifizierung des Einspareffektes ist aber nicht möglich.

Die Verordnung wird sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken, da für Wirtschaft und Unternehmen keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls
mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.